

Anlage 1

Beispiele für das Vorliegen von zwingenden betriebsbedingten Gründen i.S.v. § 2 Abs. 4 Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Nach § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV besteht für Arbeitgeber die Obliegenheit, den Beschäftigten eine Tätigkeit in ihrer Wohnung anzubieten, soweit es sich um eine Bürotätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit handelt. Arbeitgeber sind allerdings nicht zur Abgabe eines entsprechenden Angebotes an die Beschäftigten verpflichtet, wenn diesem Angebot zwingende betriebsbedingte Gründe entgegenstehen. In der Corona-ArbSchV ist nicht geregelt, wann im Einzelfall ein entsprechender entgegenstehender zwingender betriebsbedingter Grund vorliegt. Arbeitgeber müssen deshalb zunächst bewerten, ob sie sich auf einen solchen zwingenden betriebsbedingten Grund berufen können. Bei einer Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Corona-ArbSchV durch die Arbeitsschutzbehörden müssen sie diesen Grund konkret darlegen und nachweisen. Ob und inwieweit tatsächlich ein der Angebotsobliegenheit entgegenstehender zwingender betriebsbedingter Grund vorliegt, entscheiden letztlich im Streitfall die angerufenen Gerichte (in letzter Instanz: Bundesverwaltungsgericht bzw. Bundesarbeitsgericht).

Bei den nachfolgenden Beispielen für das Vorliegen von zwingenden betriebsbedingten Gründen handelt es sich deshalb lediglich um Vorschläge für die betriebliche Praxis, die im Streitfall einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden.

Vorliegen von zwingenden betriebsbedingten Gründen

Zwingende betriebsbedingte Gründe können vorliegen, wenn die Erbringung der Arbeitsleistung aus Gründen

1. der Aufrechterhaltung der Arbeits- und Betriebsorganisation,
2. der Arbeits- und Betriebsabläufe,
3. der Datensicherheit, der Gefahr der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen,
4. der Arbeitssicherheit / Beschäftigtengesundheit oder
5. wegen unverhältnismäßiger Kosten

ausscheidet.

Beispiele:

Zu 1.: Aufrechterhaltung der Arbeits- und Betriebsorganisation

- Betrieblich notwendige und plausible Mindestbesetzung in Bereichen und Abteilungen zur Erreichung des unternehmerischen Zwecks, wie z. B. in
 - Ausbildung
 - Personalabteilung
 - Finanz- und Rechnungswesen
 - Einkauf / Disposition
 - Konstruktion und Entwicklung

- Produktionsnahe Tätigkeiten, wie z. B.
 - Materialausgabe, Reparatur- und Wartungsaufgaben
 - Hausmeisterdienste und Notdienste
 - Planung, Versorgung, notwendige Unterstützung der Fertigung
 - Qualitätssicherung
 - Logistik
- Mit der Bürotätigkeit verbundene Nebentätigkeiten, wie z. B.
 - die Bearbeitung und Verteilung der eingehenden Post
 - die Bearbeitung des Wareneingangs und des Warenausgangs
 - Schaltdienste bei weiterhin erforderlichen Kundenkontakten und Kontakten zu den Beschäftigten

Zu 2.: Aufrechterhaltung der Arbeits- und Betriebsabläufe

- Betriebsabläufe zur Sicherstellung eines reibungslosen Fortgangs
- Innerbetriebliche Dienstleistungen
- Bedienung der technischen und sachlichen Ausstattung des Betriebs, wobei im Einzelfall dargelegt werden muss, warum die Tätigkeit nicht oder ggf. nur teilweise zu Hause erbracht werden kann.

Zu 3.: Datensicherheit

- Vermeidung von Industriespionage und Cyberattacken durch sog. Hacker
- Verwendung ungesicherter Schnittstellen in der Wohnung des Beschäftigten
- Sicherheitsrisiko in der Wohnung des Beschäftigten, z. B.
 - fehlende Verschlüsselungssysteme, soweit die Beschaffung einen unverhältnismäßigen Aufwand für den Arbeitgeber bedeuten würde,
 - fehlende technische und / oder räumliche Voraussetzungen,
 - Schutz der Daten,
 - Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Zu 4.: Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb

- Aufrechterhaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb (z. B. Ersthelfer, Sicherheitsbeauftragte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Brandschutzhelfer etc.)
- Sicherheitsrelevante Bereiche (z. B. Betrieb von Anlagen mit ionisierenden Strahlen etc.)

Zu 5.: Unverhältnismäßige Kostenbelastung für Arbeitgeber

- Umsetzung der technischen Voraussetzungen mit extrem hohen Ausgaben (bei Fehlen eines geeigneten IT-Systems, fehlender VPN-Zugänge etc.)
 - Maßgeblich dürfte hierbei die konkrete Darlegung der Kostenbelastung für die Beschaffung von Hardware, Software etc. sein (Stichwort: Unzumutbarkeit).

- Die bloße Entstehung von Kosten durch die Anschaffung von mobilen Kommunikationseinrichtungen für eine Tätigkeit in der Wohnung der Beschäftigten dürfte nicht ohne Weiteres einen zwingenden betriebsbedingten Grund darstellen. Hierfür bedarf es vielmehr einer konkreten Darlegung, warum diese Kosten für den Arbeitgeber unverhältnismäßig sein sollen (Darlegung der Kosten im Einzelnen im Verhältnis zu der möglichen Laufzeit bis zum 15.03.2021 und der fehlenden weiteren Verwendungsmöglichkeit der zu beschaffenden mobilen Betriebsmittel).
- Während notwendiger Beschaffungsfristen für mobile Endgeräte besteht keine Verpflichtung zum Angebot einer Tätigkeit in der Wohnung des Beschäftigten, soweit jedenfalls ein nachvollziehbares Beschaffungskonzept des Arbeitgebers vorliegt.
- Die Anschaffung der technischen Voraussetzungen für eine Tätigkeit in der Wohnung der Beschäftigten kann eine unverhältnismäßige Belastung für Betriebe bedeuten, die bereits in ihrer Existenz konkret bedroht sind. Eine solche Belastung ist im Einzelfall darzulegen.